

Habe aber wurde das freisprechende Urtheil reformirt und Becker die Geldbuße von 50 \mathfrak{R} verfalligt. Eine Folge hiervon war, auch zwei antiquarische Buchhandlungen, die eine zu Aachen, die andere hier bestehend, gerichtlich belangt und die bei ihnen vorgefundenen Exemplare des nachgedruckten Werkes in Beschlag genommen wurden. Die Rathskammer in Aachen wies die Sache zurück, weil sie annahm, daß der Buchhändler, welchem das freisprechende Urtheil der Appell.-Kammer vorgelegen hatte, in gutem Glauben gehandelt habe. Zugleich ließ die Staatsbehörde die confiscirten Exemplare zurückgeben. In Köln hingegen kam die Sache auf die Rolle und der Beschuldigte wurde in contumaciam verurtheilt. Bei einer zweiten Verhandlung nahm jedoch die Correctionell-Kammer ebenfalls an, daß der Käufer in gutem Glauben gewesen sei und entband ihn von der erkannten Strafe, beanstandete aber — abweichend von der zu Aachen befolgten Praxis — die Rückgabe der confiscirten Exemplare.

Möchte doch einer unserer Rheinischen Collegen uns nähere Mittheilung über das im Eingang gedachte Erkenntniß der Appellationskammer zukommen lassen! Es ist kaum glaublich, daß ein Preussisches Gericht einen Nachdruck von Körner's Werken im Jahre 1852 für rechtmäßig erklären könne.

Wie nennt man dies?

Es muß sehr traurig um unser Geschäft stehen, wenn Zuschriften, wie die hier unten abgedruckte, Eingang finden und Verlagshandlungen existiren, welche auch Forderungen der Art eingehen. Die Folgen von Manipulationen dieser Art liegen auf der Hand, deshalb geben wir das Actenstück nebst unserer Antwort, ohne alle weiteren Bemerkungen:

P. (Rheinprovinz) 6. März 1852.

Durch Gegenwärtigem wollte ich anfragen, ob Sie Wagenfeld's Vieharzneibuch gegen baar mit 40% und 6/7 Exemplare ablassen. Für diesen Fall erbitte ich 12/14. Exemplare gegen baar durch den Cöliner Verlagsverein. Sollten Sie aber, was ich bestimmt vermuthe, von 25 Exemplaren 50% Rabatt gewähren und 5 Frei-Exemplare, so erbitte ich diese Anzahl.

Da ich gegen baar fast überall 50 bis 60% Rabatt genieße und ich stets mit $\frac{1}{3}$ wieder los schlage, so hoffe ich auf die reichlichste Vergünstigung von Ihrer Seite.

Sollten Sie es vorziehen, mir hierüber vor der Versendung fr(?) Gewißheit zu verschaffen, so könnte ich Ihnen den Betrag für die Exemplare directe einsenden. Eine frühere durch den Verlagsverein gemachte ähnliche Bestellung scheint bei Ihnen nicht angekommen zu sein, da ich keine Antwort geblieben.

Ergebensten Gruß
P. ***

Antwort.

Königsberg, 10. März 1852.

Recht sehr bedauern wir, auf Ihren Vorschlag vom 4. nicht eingehen zu können; wir halten fest an den alten Grundprincipien unsers Geschäftes und geben auch pr. baar keine Preise, durch deren Gewährung jedes reelle Geschäft zu Grunde gerichtet werden müßte. Bei Partien unsers Verlages geben wir, z. B. bei Wagenfeld's Vieharzneibuch 11/10 mit $\frac{1}{3}$ und pr. baar 5% Disconto.

Mögen andere Handlungen thun, was sie verantworten können, wir mögen weder Schlauderpreise gewähren, noch den Ruin unsers Geschäftes fördern helfen.
Gebr. Bornträger.

Nochmals eine Bitte.

Angeregt durch die vielfachen Beleuchtungen, Erörterungen u. Aeußerungen, welche durch das preussische Prüfungsgesetz hervorgehoben wurden, erlaubten wir uns, im Namen aller Collegen (bei dem Ernst der Sache wird das nicht anmaßend erscheinen!) an die geehrten Herren Principale, in Nr. 9 d. Bl. einige bescheidene Bitten, welche denn auch theilweise gewährt zu werden scheinen. — Das Prüfungsgesetz betrifft ja auch zunächst vornehmlich

die Jugend, die heranwachsende Generation des deutschen Buchhandels. Indem wir von diesem Gesichtspunkte ausgingen, mußten wir denn auch die Herren Principale für verpflichtet erachten, uns, den ihnen anvertrauten Lehrlingen, eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, wie das Gesetz sie fordert, wie sie der Buchhändler doch aber auch bedürfte, wenn das Gesetz ihn auch der Prüfung nicht unterzöge. Die Berechtigung dieser Anforderung an die Herren Principale ist bereits mehrfach in diesem Bl., vielfach im Stillen, anerkannt. — Als Hauptgegenstand unserer „bescheidenen Bitten“ ist die, um Herausgabe eines quasi Leitfadens als Hilfsmittel zur Vorbereitung für die Prüfung, hervorgehoben und deren Erledigung in Angriff genommen. — In Nr. 20 d. Bl. erklärt sich Herr Schulz in Siegen (dem wir hierfür zu größtem Dank verpflichtet sind)! zur Abfassung eines solchen Buchhändler-Catechismus bereit, erwartet jedoch die Ansicht einiger Geschäftsgenossen, ehe er zur Veröffentlichung schreiten will. Von der Theilnahme der Herren Principale dürfen wir hoffen, daß Herr Schulz vielseitige Unterstützung erhalten wird, damit so, vereinte Kräfte etwas Gebiegenes zu Tage fördern. — Sei es uns aber erlaubt auf etwas hinzuweisen u. daran nochmals eine Bitte zu knüpfen, die schon früher in d. Bl. im Allgemeinen geäußert wurde.

In Nr. 7 d. Börsenblattes v. 1850 befindet sich ein trefflicher Aufsatz von augenscheinlich kundiger Hand: „die Bildung des Buchhändlers“, unterzeichnet R. — Dieser Aufsatz enthält in genauen Umrissen das, was dem die Lehre verlassenden Lehrling zu wissen nöthig ist, enthält das, was auch die Prüfung fordern wird. — Es ist gleichsam ein Inhalts-Verzeichniß eines Lehrbuchs für den Buchhändler, eben nur, wie der Herr Verfasser selbst sagt, ein Gerippe. Wir bitten alle unsere jungen Collegen, die es bisher nicht gethan, diesen Aufsatz, dessen Eingangsworte von einer aufrichtigen, herzlichen, wohlmeinenden Freundschaft für uns zeugen, doch ja zu lesen und zu beherzigen; den verehrten Herrn Verfasser aber ersuchen wir hierdurch, jene Arbeit noch einmal wieder aufzunehmen u. den Umrissen eine weitere Ausführung zuzufügen. Eine bessere Hilfe würde Herr Schulz wohl nicht für sein Unternehmen finden. Unser väterlicher Freund wird unsere Bitte hoffentlich in Erwägung ziehen und uns so, die wir ihm für andere Beweise seiner Theilnahme für uns bereits verpflichtet sind, zu fernerm Dank verbinden.

Manches, was der Verfasser in dem berührten Aufsatze angiebt, kommt im kleinsten Geschäft täglich vor, hinwiederum sehr vieles in einem kleinen Geschäft einer kleinen Provinzialstadt gar nicht. Eine ausführliche Belehrung über: Wechselkunde und Correspondenz, Uebersicht der innern Einrichtung des ausländischen Buchhandels und seine gegenseitigen Beziehungen zum deutschen, das Ganze des Commissionsgeschäfts, Rechtskunde (Zusammenstellung der betreffenden Gesetze) u. dgl. mehr, würde wohl am wünschenswerthesten erscheinen. Ein „Handbuch der Buchhandels-Wissenschaft“ würde allseitig mit Freuden begrüßt werden*). Dem lebhaft gefühlten Mangel einer „Literatur-Geschichte für die Zöglinge des Buchhandels“ wird vielleicht von einer andern Seite abgeholfen, es geschieht also von vielen Seiten so viel zur Hebung unserer Ausbildung, daß Niemanden eine Entschuldigung treffen kann, wenn er nicht das wird, was er werden kann und soll, — ein wissenschaftlich gebildeter Buchhändler und kein Tröbler. Wer von thatkräftigem Willen und regem Fleiß beseelt ist, dem öffnet gerade die Prüfung die Pforte zu einer geachteten Lebensstellung, in der segensreich zu wirken, Lust und Freude ist! —

D.

E. K.

*) Ist, so viel wir wissen, schon ziemlich weit in der Ausarbeitung gediehen.
Die Redaction.